

Produktion-Berechtigungsantrag Routing KESB Web

Projektname	GERES Anschluss KESB Web
Projektnummer	9425
Berechtigung	Produktion
Status	In Arbeit , Abgeschlossen
Register	RREG / VREG / AREG
Anschlussform	GUI / Webservice / Routing
Datenklassifikation	Kontakt / schützenswert / besonders schützenswert
Departement	Departement des Innern
Dienststelle	Amt für Gesellschaft und Soziales - KESB
Rolle	KESB
Rollenname	RO_GeresASO_KESB
1st-level Support	Armenti Stefan
2nd-level Support	Balles Patrick, AFIN-Statistikdienst
Verteiler	Regierungsrat, Berechtigungsghremien

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Berechtigungsgrundlage.....	2
3	Daten- und Zeitraumdefinition.....	3
4	Empfänger Parameter	3
5	Datenberechtigungen	4
6	Meldungsberechtigungen.....	5
7	Antrag auf Berechtigungserteilung.....	6

1 Ausgangslage

Das GERES Datenschutzkonzept verlangt, dass jede Zugriffsberechtigung detailliert dokumentiert wird. Dieses Dokument dient dazu diese Anforderung zu erfüllen. Dieses Dokument zeigt eine Übersicht zu den funktionalen Rechten, den Datenberechtigungen und den Datenräumen, welche eine Rolle im Rahmen des GERES Gesamtsystems erhalten kann.

2 Berechtigungsgrundlage

Gemäss § 1 Abs. 2 lit a des Gesetzes über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP, BGS 114.3) hat die Einwohnerregisterplattform zum Zweck, den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Stellen die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Einwohnerdaten aktualisiert bereitzustellen und diese abzufragen.

§ 10 Abs. 1 GESP hält unter dem Titel „Datenzugriff auf die Einwohnerregisterplattform“ fest, dass kantonale und kommunale Behörden Daten der Einwohnerregisterplattform, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, abfragen oder sich systematisch melden lassen dürfen, sofern sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Mit Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts am 01.01.2013 wurden in der ganzen Schweiz die Vormundschaftsbehörden durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) abgelöst. Die KESB sind für alle erstinstanzlichen Entscheide im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zuständig. Art. 442 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) sieht vor, dass in der Regel die KESB am Wohnsitz der betroffenen Person zuständig für den Erlass allfälliger Massnahmen zuständig ist.

Die KESB hat ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen (Art. 444 Abs. 1 ZGB). Bei fehlender Zuständigkeit hat sie, gestützt auf §5 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen die entsprechenden Angelegenheiten (VRG, BGS 124.11) an die zuständige Behörde, sofern sie sich in einer Verwaltungssache nicht für zuständig erachten (§ 6 Abs. 1 VRG). Selbstredend ist die KESB damit bereits bei der Prüfung der eigenen Zuständigkeit auf die Daten (Wohnadresse, gesetzlicher Wohnsitz, Aufenthaltsadresse etc.) der Einwohnerregisterplattform angewiesen.

Die Daten der Einwohnerregister sind demnach für die KESB zum Vollzug der verschiedenen gesetzlichen Aufgaben unerlässliche Quellen. Beim bislang in der Praxis gehandhabten, weitgehend unkoordinierten Informationsweg in Bezug auf diese Daten ist die Fehleranfälligkeit relativ hoch. Mit dem Aufbau der Einwohnerregisterplattform GERES sollten denn auch gerade solche Mängel behoben werden. Mit der Zugriffsberechtigung der KESB auf die Einwohnerregisterplattform entfallen die manuelle Nachführung von Daten und aufwändige Abklärungen. Weiter kann die Qualität der Daten erhöht und deren Verfügbarkeit gesteigert werden, was letztlich auch kostendämpfend wirkt. Bekanntlich können nicht aktuelle Daten erhebliche Kosten für Recherchen und Bereinigungen verursachen (siehe dazu auch die Botschaft des Regierungsrats zum GESP).

Gleichzeitig würden die Gemeinden bzw. deren Einwohnerdienste, die teilweise bei kleineren Gemeinden nur einen reduzierten Schalterdienst anbieten, von den zahlreichen Anfragen seitens der KESB entlastet.

Gemäss § 128 Abs. 7 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB, BGS 211.1) ist die KESB so zu organisieren, dass sie ständig erreichbar und entscheidungsfähig ist. Aus diesem Grund verfügt die KESB im Kanton Solothurn über

einen 24-Stunden-Pikettdienst. Durch die Zugriffsberechtigung der KESB auf die Einwohnerregisterplattform ist gewährleistet, dass bei Pikett-Fällen auch ausserhalb der Bürozeiten der Einwohnerdienste die notwendigen Informationen erhältlich gemacht werden können.

Nach Eingang einer Gefährdungsmeldung müssen der KESB zeitnah die wesentlichen Angaben zur betroffenen Person vorliegen. Neben Namen, Adressdaten, Geburtsdatum, Geschlecht zur eindeutigen Identifizierung und korrekten Erfassung der betroffenen Person sind für die KESB insbesondere auch Angaben zum Zivilstand und zu den Beziehungen der betroffenen Person (Partner, Eltern, gemeldete Kindsverhältnisse, Geschwister, Haushalt etc., inkl. jeweilige Personalien) zwingend und unentbehrlich, damit die KESB ihre gesetzliche Aufgabe erfüllen kann.

Seit dem 01.01.2022 sind die KESB, als Einheiten der kantonalen Verwaltung, gestützt auf Art. 153 c lit. a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) berechtigt, die AHVN systematisch zu verwenden, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig ist. Um die Verfahrensabläufe effizient auszugestalten, Verwechslungen von Personendossiers und Kompetenzkonflikte mit anderen KESB zu vermeiden zu können, sind die KESB des Kanton Solothurn nicht nur auf die wesentlichen Angaben zu Personen, sondern auch auf die Verwendung der AHV-Nummer (AHVN) angewiesen. Die systematische Verwendung der AHVN als Personen Identifikator erlaubt bei der Datenbearbeitung eine automatische, rasche und genaue Aktualisierung der Personenattribute bei Personenstandsänderungen. Dies erhöht die Datenqualität in der digitalen Geschäftsverwaltung der KESB des Kanton Solothurn signifikant und vereinfacht die internen-, wie auch die Querprozesse zu anderen Behörden erheblich.

3 Daten- und Zeitraumdefinition

Das Berechtigungssystem von GERES erlaubt es, beliebige Datenräume zu definieren. Dabei können Datenräume nach geografischen (Gemeinde, Bezirk, Sozialregion) oder anderen Gesichtspunkten (Glaubensgemeinschaften, Altersgruppen) festgelegt werden.

Im Weiteren werden allfällige zeitliche Einschränkungen hier eingetragen.

Datenraum	Keine Einschränkung
Zeitraum	Keine zeitlichen Einschränkungen

4 Empfänger Parameter

PIX – AREG Instanzen	Zu definieren

5 Datenberechtigungen

Identifikation	Amtlicher Name
	Vornamen
	Geburtsdatum
	Geschlecht
	Versicherungsnummer (AHVN13)
	Gemeinde Person ID
Namen	Aliasname
	Allianzname
	Rufname
	Lediger Name
	Anderer Name
	Amtlicher Name und Vorname Vater bei Geburt
	Amtlicher Name und Vorname Mutter bei Geburt
Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeit (ISO-Code, BFS-Ländercode, Staatsangehörigkeit)
	Heimatort (inkl. Kanton)
Zivilstand	Zivilstand
	Datum der Zivilstands Änderung
Adressdaten	Postfachadresse
	Meldegemeinde
	Wohnadresse (Hausnummer, Adresszusatz 1, Adresszusatz 2, Strasse, PLZ Ausland, PLZ Schweiz, PLZ Zusatzziffer, PLZ-Ordnungsziffer, Ort, Gebiet)
	Zuzugsdatum
	Wegzugsdatum
	Zielort (Zielkanton, Zielort, Zielort BFS-Nummer, Zielort im Ausland, Zielland, BFS-Ländercode, Zielland)
Beziehungen	Partner
	Eltern mit Sorgerecht
	Eltern ohne Sorgerecht
	Pflegeeltern
	Kinder mit Sorgerecht
	Kinder ohne Sorgerecht

Verschiedenes
Geschwister
Haushalt
Todesdatum
Datensperre

6 Meldungsberechtigungen

Ereignismeldungen
Geburt - 1
Tod - 2
Verschollen - 3
Eheschliessung - 4
Trennung - 6
Aufhebung Trennung - 7
Scheidung - 8
Zivilstands Änderung Partner/in - 10
Ungültigerklärung Ehe - 11
Zuzug - 18
Wegzug - 19
Umzug (innerhalb Gemeinde) - 20
Zustelladresse (Kontakt) - 21
Änderung Datensperre - 22
Umwandlung Meldeverhältnis - 23
Namensänderung - 29
Aufhebung verschollen Erklärung - 34
Eintragung Partnerschaft - 36
Auflösung Partnerschaft - 37
Korrekturmeldungen
Korrektur Person - 41
Korrektur Meldeverhältnis - 42
Korrektur Adressdaten - 43
Korrektur Beziehungsdaten - 44
Korrektur Identifikatoren - 50
Korrektur Namen - 51
Korrektur Zustelladresse - 53
Korrektur Heimatort - 55
Korrektur Zivilstand - 57
Korrektur Todesdatum - 59

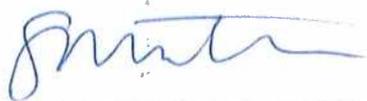
7 Antrag auf Berechtigungserteilung

Mit der Unterzeichnung des Berechtigungsantrags wird bestätigt, dass die Pflichten des Datenbezügers gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und Stimmregisterplattform (VESP), insb. §§ 6, 9 und 11, bekannt sind und deren Umsetzung sichergestellt ist.

Amtsleitung

Sandro Müller

Datum/Unterschrift

18.2.2025, 

Liste der Vorbehalte / Ablehnungsgründe

Projektname	GERES Anschluss KESBWeb
Projektnummer	9425.2
Berechtigung	Test, Produktion
Status	In Arbeit, Abgeschlossen
Register	RREG / VREG / AREG
Anschlussform	GUI / Webservice / Routing
Datenklassifikation	Kontakt / schützenswert / besonders schützenswert
Departement	DDI
Dienststelle	Amt für Gesellschaft und Soziales - KESB
Rolle	KESB
Rollenname	RO_GeresAso_Kesb
1st-level Support	Stefan Armenti
2nd-level Support	Patrick Balles, AFIN Statistikdienst
Verteiler	Regierungsrat, Berechtigungsgremien

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbehalte Datenschutz.....	2
2	Vorbehalte Koordinationsgruppe Gemeinden.....	3
3	Vorbehalte Berechtigungsausschuss.....	4

1 Vorbehalte Datenschutz (20.02.2025)

Nr.	Vorbehalt	Beschreibung
1.01	Gemeinde Person ID	Es wird nicht dargelegt, inwiefern diese Information benötigt wird. Die Identifikation ist über die AHV-Nummer möglich.
Nr.	Bemerkungen	Beschreibung
1.01	Versicherungsnummer (AHVN13)	<p>In den allermeisten Fällen ist die Identifikation der Gestuchstellenden anhand der übrigen identifizierenden Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort) gewährleistet. Es ist daher zu überdenken, ob die Berechtigung für diese Datenkategorie tatsächlich benötigt wird und/oder ob allenfalls bei Bedarf im Einzelfall eine Abfrage über die zentrale Stelle in der SK genügen würde.</p> <p>Hinzu kommt, dass gemäss den Artikeln 153d bis 153f AHVG Behörden, die die AHV-Nummer systematisch verwenden, technische und organisatorische Massnahmen ergreifen müssen und eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zentralen Ausgleichsstelle haben. Die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen (z.B. Anpassung des ISDS-Konzepts) sind zwingend umzusetzen.</p>
1.02	Amtl. Name Vater und Mutter	Diese Merkmale sind nicht im amtlichen Katalog der Merkmale enthalten. Sie werden nicht zwingend geführt. Die Datenqualität wird nicht geprüft. Die Richtigkeit der Daten muss daher im Einzelfall überprüft werden. Die Abfrage kann ansonsten zu Fehlinterpretationen führen.
1.03	Partner	Das Merkmal «Partner» ist nicht im amtlichen Katalog der Merkmale enthalten. Es wird nicht zwingend geführt. Die Datenqualität wird nicht geprüft. Die Richtigkeit der Daten muss daher im Einzelfall überprüft werden. Die Abfrage kann ansonsten zu Fehlinterpretationen führen.
1.04	Eltern mit Sorgerecht, Eltern ohne Sorgerecht	Die Merkmale «Eltern mit Sorgerecht» und «Eltern ohne Sorgerecht» sind nicht im amtlichen Katalog der Merkmale enthalten. Sie werden nicht zwingend geführt und es ist nicht eindeutig geklärt, welche Informationen unter diesen Merkmalen erscheinen, bzw. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren sie erfasst und angezeigt werden. Zuverlässige Aussagen über das Sorgerecht ergeben sich aus diesen Merkmalen nicht. Die Datenqualität ist somit nicht gewährleistet und die Abfrage kann zu Fehlinterpretationen führen.

1.05	Pflegeeltern	Das Merkmal «Pflegeeltern» ist nicht im amtlichen Katalog der Merkmale enthalten. Es wird nicht zwingend geführt und es ist nicht eindeutig geklärt, welche Informationen unter diesen Merkmalen erscheinen, bzw. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren sie erfasst und angezeigt werden. Zuverlässige Aussagen über das Pflegeverhältnis ergeben sich aus diesem Merkmal nicht. Die Datenqualität ist somit nicht gewährleistet und die Abfrage kann zu Fehlinterpretationen führen.
1.06	Kinder mit Sorgerecht, Kinder ohne Sorgerecht	Die Merkmale «Eltern mit Sorgerecht» und «Eltern ohne Sorgerecht» sind nicht im amtlichen Katalog der Merkmale enthalten. Sie werden nicht zwingend geführt und es ist nicht eindeutig geklärt, welche Informationen unter diesen Merkmalen erscheinen, bzw. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren sie erfasst und angezeigt werden. Zuverlässige Aussagen über das Sorgerecht ergeben sich aus diesen Merkmalen nicht. Die Datenqualität ist somit nicht gewährleistet und die Abfrage kann zu Fehlinterpretationen führen.
1.07	Geschwister	Das Merkmal «Geschwister» ist nicht im amtlichen Katalog der Merkmale enthalten. Es wird nicht zwingend geführt. Die Datenqualität wird nicht geprüft. Die Richtigkeit der Daten muss daher im Einzelfall überprüft werden. Die Abfrage kann ansonsten zu Fehlinterpretationen führen.

2 Vorbehalte Koordinationsgruppe Gemeinden (17.03.2025)

Nr.	Vorbehalt	Beschreibung
2.01	Gemeinde Person ID	Es wird nicht dargelegt, inwiefern diese Information benötigt wird. Die Identifikation ist über die AHV-Nummer möglich.
2.02	Partner	Kein Pflichtfeld
2.03	Eltern mit Sorgerecht, Eltern ohne Sorgerecht	Kein Pflichtfeld
2.04	Pflegeeltern	Kein Pflichtfeld

2.05	Kinder mit Sorgerecht, Kinder ohne Sorgerecht	Kein Pflichtfeld
2.06	Geschwister	Kein Pflichtfeld
2.07	Datum Zivilstands Änderung	Kein Pflichtfeld
2.08	Trennung und Aufhebung Trennung	Kein Pflichtfeld
Nr.	Bemerkungen	Beschreibung

3 Vorbehalte Berechtigungsausschuss

Nr.	Vorbehalt	Beschreibung

Produktion-Berechtigungsantrag Routing KESB Web

Projektname	GERES Anschluss KESBWeb
Projektnummer	9425.2
Berechtigung	Produktion
Status	In Arbeit, Abgeschlossen
Register	RREG / VREG / AREG
Anschlussform	GUI / Webservice / Routing
Datenklassifikation	Kontakt / schützenswert / besonders schützenswert
Departement	Departement des Innern
Dienststelle	Amt für Gesellschaft und Soziales - KESB
Rolle	KESB
Rollenname	RO_GeresASO_KESB
1st-level Support	Armenti Stefan
2nd-level Support	Balles Patrick, AFIN Statistikdienst
Verteiler	Regierungsrat, Berechtigungsghremien

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	2
2	Berechtigungsgrundlage.....	2
3	Daten- und Zeitraumdefinition.....	3
4	Empfänger Parameter.....	3
5	Datenberechtigungen.....	4
6	Meldungsberechtigungen.....	5
7	Entscheide Berechtigungsghremien.....	6

1 Ausgangslage

Das GERES Datenschutzkonzept verlangt, dass jede Zugriffsberechtigung detailliert dokumentiert wird. Dieses Dokument dient dazu diese Anforderung zu erfüllen. Dieses Dokument zeigt eine Übersicht zu den funktionalen Rechten, den Datenberechtigungen und den Datenräumen, welche eine Rolle im Rahmen des GERES Gesamtsystems erhalten kann.

2 Berechtigungsgrundlage

Gemäss § 1 Abs. 2 lit a des Gesetzes über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP, BGS 114.3) hat die Einwohnerregisterplattform zum Zweck, den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Stellen die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Einwohnerdaten aktualisiert bereitzustellen und diese abzufragen.

§ 10 Abs. 1 GESP hält unter dem Titel „Datenzugriff auf die Einwohnerregisterplattform“ fest, dass kantonale und kommunale Behörden Daten der Einwohnerregisterplattform, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, abfragen oder sich systematisch melden lassen dürfen, sofern sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Mit Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts am 01.01.2013 wurden in der ganzen Schweiz die Vormundschaftsbehörden durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) abgelöst. Die KESB sind für alle erstinstanzlichen Entscheide im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zuständig. Art. 442 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) sieht vor, dass in der Regel die KESB am Wohnsitz der betroffenen Person zuständig für den Erlass allfälliger Massnahmen zuständig ist.

Die KESB hat ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen (Art. 444 Abs. 1 ZGB). Bei fehlender Zuständigkeit hat sie, gestützt auf §5 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen die entsprechenden Angelegenheiten (VRG, BGS 124.11) an die zuständige Behörde, sofern sie sich in einer Verwaltungssache nicht für zuständig erachten (§ 6 Abs. 1 VRG). Selbstredend ist die KESB damit bereits bei der Prüfung der eigenen Zuständigkeit auf die Daten (Wohnadresse, gesetzlicher Wohnsitz, Aufenthaltsadresse etc.) der Einwohnerregisterplattform angewiesen.

Die Daten der Einwohnerregister sind demnach für die KESB zum Vollzug der verschiedenen gesetzlichen Aufgaben unerlässliche Quellen. Beim bislang in der Praxis gehandhabten, weitgehend unkoordinierten Informationsweg in Bezug auf diese Daten ist die Fehleranfälligkeit relativ hoch. Mit dem Aufbau der Einwohnerregisterplattform GERES sollten denn auch gerade solche Mängel behoben werden. Mit der Zugriffsberechtigung der KESB auf die Einwohnerregisterplattform entfallen die manuelle Nachführung von Daten und aufwändige Abklärungen. Weiter kann die Qualität der Daten erhöht und deren Verfügbarkeit gesteigert werden, was letztlich auch kostendämpfend wirkt. Bekanntlich können nicht aktuelle Daten erhebliche Kosten für Recherchen und Bereinigungen verursachen (siehe dazu auch die Botschaft des Regierungsrats zum GESP).

Gleichzeitig würden die Gemeinden bzw. deren Einwohnerdienste, die teilweise bei kleineren Gemeinden nur einen reduzierten Schalterdienst anbieten, von den zahlreichen Anfragen seitens der KESB entlastet.

Gemäss § 128 Abs. 7 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB, BGS 211.1) ist die KESB so zu organisieren, dass sie ständig erreichbar und entscheidungsfähig ist. Aus diesem Grund verfügt die KESB im Kanton Solothurn über

einen 24-Stunden-Pikettdienst. Durch die Zugriffsberechtigung der KESB auf die Einwohnerregisterplattform ist gewährleistet, dass bei Pikett-Fällen auch ausserhalb der Bürozeiten der Einwohnerdienste die notwendigen Informationen erhältlich gemacht werden können.

Nach Eingang einer Gefährdungsmeldung müssen der KESB zeitnah die wesentlichen Angaben zur betroffenen Person vorliegen. Neben Namen, Adressdaten, Geburtsdatum, Geschlecht zur eindeutigen Identifizierung und korrekten Erfassung der betroffenen Person sind für die KESB insbesondere auch Angaben zum Zivilstand und zu den Beziehungen der betroffenen Person (Partner, Eltern, gemeldete Kindsverhältnisse, Geschwister, Haushalt etc., inkl. jeweilige Personalien) zwingend und unentbehrlich, damit die KESB ihre gesetzliche Aufgabe erfüllen kann.

Seit dem 01.01.2022 sind die KESB, als Einheiten der kantonalen Verwaltung, gestützt auf Art. 153 c lit. a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) berechtigt, die AHVN systematisch zu verwenden, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig ist. Um die Verfahrensabläufe effizient ausgestalten, Verwechslungen von Personendossiers und Kompetenzkonflikte mit anderen KESB zu vermeiden zu können, sind die KESB des Kanton Solothurn nicht nur auf die wesentlichen Angaben zu Personen, sondern auch auf die Verwendung der AHV-Nummer (AHVN) angewiesen. Die systematische Verwendung der AHVN als Personen Identifikator erlaubt bei der Datenbearbeitung eine automatische, rasche und genaue Aktualisierung der Personenattribute bei Personenstandsänderungen. Dies erhöht die Datenqualität in der digitalen Geschäftsverwaltung der KESB des Kanton Solothurn signifikant und vereinfacht die internen-, wie auch die Querprozesse zu anderen Behörden erheblich.

3 Daten- und Zeitraumdefinition

Das Berechtigungssystem von GERES erlaubt es, beliebige Datenräume zu definieren. Dabei können Datenräume nach geografischen (Gemeinde, Bezirk, Sozialregion) oder anderen Gesichtspunkten (Glaubensgemeinschaften, Altersgruppen) festgelegt werden.

Im Weiteren werden allfällige zeitliche Einschränkungen hier eingetragen.

Datenraum	Keine Einschränkung
Zeitraum	Keine zeitlichen Einschränkungen

4 Empfänger Parameter

PIX – AREG Instanzen	Zu definieren

5 Datenberechtigungen

Identifikation	Amtlicher Name
	Vornamen
	Geburtsdatum
	Geschlecht
	Versicherungsnummer (AHVN13)
	Gemeinde Person ID
Namen	Aliasname
	Allianzname
	Rufname
	Lediger Name
	Anderer Name
	Amtlicher Name und Vorname Vater bei Geburt Amtlicher Name und Vorname Mutter bei Geburt
Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeit (ISO-Code, BFS-Ländercode, Staatsangehörigkeit)
	Heimatort (inkl. Kanton)
Zivilstand	Zivilstand
	Datum der Zivilstands Änderung
Adressdaten	Postfachadresse
	Meldegemeinde
	Wohnadresse (Hausnummer, Adresszusatz 1, Adresszusatz 2, Strasse, PLZ Ausland, PLZ Schweiz, PLZ Zusatzziffer, PLZ-Ordnungsziffer, Ort, Gebiet)
	Zuzugsdatum
	Wegzugsdatum
	Zielort (Zielkanton, Zielort, Zielort BFS-Nummer, Zielort im Ausland, Zielland, BFS-Ländercode, Zielland)
Beziehungen	Partner
	Eltern mit Sorgerecht
	Eltern ohne Sorgerecht
	Pflegeeltern
	Kinder mit Sorgerecht
	Kinder ohne Sorgerecht

Geschwister
Haushalt
Verschiedenes
Todesdatum
Datensperre

6 Meldungsberechtigungen

Ereignismeldungen

- Geburt - 1
- Tod - 2
- Verschollen - 3
- Eheschliessung - 4
- Trennung - 6
- Aufhebung Trennung - 7
- Scheidung - 8
- Zivilstandsänderung Partner/in - 10
- Ungültigerklärung Ehe - 11
- Zuzug - 18
- Wegzug - 19
- Umzug (innerhalb Gemeinde) - 20
- Zustelladresse (Kontakt) - 21
- Änderung Datensperre - 22
- Umwandlung Meldeverhältnis - 23
- Namensänderung - 29
- Aufhebung Verschollenerklärung - 34
- Eintragung Partnerschaft - 36
- Auflösung Partnerschaft - 37

Korrekturmeldungen

- Korrektur Person - 41
- Korrektur Meldeverhältnis - 42
- Korrektur Adressdaten - 43
- Korrektur Beziehungsdaten - 44
- Korrektur Identifikatoren - 50
- Korrektur Namen - 51
- Korrektur Zustelladresse - 53
- Korrektur Heimatort - 55
- Korrektur Zivilstand - 57
- Korrektur Todesdatum - 59

7 Entscheide Berechtigungs-gremien

Datenschutz

Frei Sonja

Entscheid

Annahme Annahme mit Vorbehalt Ablehnung

Datum/Unterschrift

01.04.2025
S. J.

Koordinationsgruppe
GERES - Gemeinden

Marti Felix

Entscheid

An-
nahme Annahme mit
Vorbehalt Ablehnung

Datum/Unterschrift

01.04.2025
[Signature]

GERES Berechtigungs-
ausschuss

Boos Daniel

Entscheid

Annahme Annahme mit
Vorbehalt Ablehnung

Datum/Unterschrift

01.04.2025
[Signature]